
Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im Juli 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

setzen Sie Gutscheine und aufladbare Geldkarten zur Nettolohnoptimierung oder als Incentives für Ihre Mitarbeiter ein? Erstmals nach der zum 01.01.2020 eingeführten **gesetzlichen Definition des Sachlohns** hat sich nun die Finanzverwaltung zu der Problematik geäußert. Wir zeigen, wie **Geldleistung und Sachbezug** sich voneinander abgrenzen lassen. Darüber hinaus beleuchten wir, wie der Gesetzgeber Möglichkeiten der **Grunderwerbsteuervermeidung** eingeschränkt hat. Im **Steuertipp** erläutern wir, wie Sie das Finanzamt an den Kosten einer **Gartenumgestaltung** beteiligen können.

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaidkarten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach unter anderem Papieressensmarken, arbeits-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Sach-/Barlohn:** Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs..... 1
- ☑ **Mitarbeiterkapitalbeteiligung:** Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen 2
- ☑ **Grunderwerbsteuer:** Gesetzgeber erschwert Steuervermeidung durch „Share-Deals“ 2
- ☑ **Immobilienübertragung:** Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit 2
- ☑ **Steuerbefreiung:** Lohnsteuerliche Fragen zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern 3
- ☑ **Kryptowährungen:** Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt 3
- ☑ **Umsetzungshilfe:** Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen..... 3
- ☑ **Steuertipp:** Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt..... 4

tägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

Mitarbeiterkapitalbeteiligung

Verbesserte Förderung von Start-up-Unternehmen

Das Fondsstandortgesetz ist beschlossene Sache. Mit dem Gesetz wurde eine EU-Richtlinie in Bezug auf Investmentfonds umgesetzt. Das Gesetz enthält auch Neuregelungen im Bereich des Steuerrechts. Sie gelten für Arbeitnehmer von Start-ups in Form von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen, deren Gründung nicht mehr als zwölf Jahre zurückliegt.

Um die Attraktivität der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu stärken, wurde der **steuerfreie Höchstbetrag** für Vermögensbeteiligungen rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2021 von 360 € auf **1.440 €** pro Jahr angehoben. Die übrigen Regelungen gelten ab dem 01.07.2021.

Danach werden die Einkünfte aus der Übertragung von Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers zunächst nicht besteuert, falls der Arbeitnehmer dies wünscht. Die Besteuerung erfolgt in der Regel erst zum Zeitpunkt der Veräußerung, spätestens aber **nach zwölf Jahren** oder bei einem Arbeitgeberwechsel. Die zu besteuern den Arbeitslöhne fallen unter die Tarifiermäßigung („Fünftelregelung“), wenn seit der Übertragung der Vermögensbeteiligung mindestens drei Jahre vergangen sind. Die Tarifiermäßigung ist bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren anzuwenden. Voraussetzung für die Anwendung der Neuregelung ist, dass die Vermögensbeteiligungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Entgeltumwandlungen sind also nicht begünstigt.

Hinweis: Auf den zunächst nichtbesteuerten Arbeitslohn sind allerdings Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten. Bei der späteren Versteuerung - spätestens nach zwölf Jahren oder bei Veräußerung oder bei einem Arbeitgeberwechsel - fallen keine Sozialversicherungsbeiträge mehr an.

Grunderwerbsteuer

Gesetzgeber erschwert Steuer- vermeidung durch „Share-Deals“

Immobilieninvestoren konnten die Grunderwerbsteuer bisher vor allem durch „Share-Deals“ um-

gehen. Bei solchen **missbräuchlichen Steuer-gestaltungen** insbesondere im Bereich hochpreisiger Immobilientransaktionen werden bewusst nur bestimmte prozentuale Geschäftsanteile veräußert: Investoren kaufen nicht direkt ein Grundstück einschließlich Gebäude, sondern die Anteilsmehrheit eines Unternehmens, die kleiner als 95 % sein muss. Oft werden zu diesem Zweck eigens Unternehmen gegründet.

Um solche „Share Deals“ einzudämmen, hat der Gesetzgeber die bisherige **95%-Grenze** in den Ergänzungstatbeständen des Grunderwerbsteuergesetzes auf 90 % abgesenkt. Zudem hat er einen neuen Ergänzungstatbestand zur Erfassung von **Anteilseignerwechseln** von mindestens 90 % bei Kapitalgesellschaften eingeführt und die Haltefristen von fünf auf zehn Jahre verlängert. Die Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe wird auch im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen angewendet. Die „Vorbehaltsfrist“ wurde auf 15 Jahre verlängert. Das Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes ist am **01.07.2021** in Kraft getreten.

Hinweis: Die genannten Gesetzesänderungen haben aus Sicht des Gesetzgebers sicherlich hauptsächlich größere Immobilientransaktionen im Blick. Gleichwohl empfiehlt es sich, geplante bzw. bereits durchgeführte Immobilieninvestments auf Auswirkungen hin zu überprüfen. Bitte sprechen Sie uns an!

Immobilienübertragung

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes **„Steuer-geschenk“** bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. hälftige Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

Steuerbefreiung

Lohnsteuerliche Fragen zur Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern

Seit 2019 gibt es eine Steuerbefreiung für Vorteile, die Arbeitnehmern aus der **privaten Nutzung** von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern erwachsen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat erläutert, in welchen Fällen diese Steuerbefreiung gilt, und wann der Vorteil aus der Privatnutzung versteuert werden muss:

Erfolgt die Überlassung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn**, kann die Steuerbefreiung beansprucht werden, so dass der Vorteil (lohn-)steuerlich außer Betracht bleiben darf. In anderen Fällen muss der Vorteil grundsätzlich nach der 1%-Methode versteuert werden. Hier ist monatlich 1 % der auf volle 100 € abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des (Elektro-)Fahrrads (einschließlich der Umsatzsteuer) anzusetzen. Allerdings gelten zwei zeitlich befristete Ausnahmen: Für 2019 kann für Zwecke der 1%-Berechnung der halbierte Listenpreis angesetzt werden, für die Jahre 2020 bis 2030 sogar nur ein Viertel des Listenpreises, so dass sich der zu versteuernde Arbeitslohn reduziert.

Die **44-€-Freigrenze** ist nicht anwendbar, Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern aber den zu versteuernden Vorteil. Gehört der Verleih von Fahrrädern zur Angebotspalette des Arbeitgebers (z.B. als Fahrradverleihfirma), müssen als Vorteil 96 % des Endpreises angesetzt werden, zu dem der Arbeitgeber seine Fahrräder fremden Dritten überlässt. In diesem Fall ist ein Rabattpflichtbetrag von 1.080 € pro Jahr anwendbar.

Hinweis: Sowohl die neue Steuerbefreiung als auch die Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage sind für umsatzsteuerliche Zwecke nicht anwendbar.

Kryptowährungen

Bundesregierung hält Besteuerungsregeln zu Bitcoins & Co. für geklärt

Kryptowährungen wie Bitcoins gelangen zunehmend in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, auch wegen ihrer mitunter atemberaubenden Kursfeuerwerke. Viele Unternehmen und Privatanleger sind angesichts der **Renditechancen** auf das digitale Geld aufmerksam geworden und haben in Bitcoins und andere Digitalwährungen investiert. Während für die steuerliche Behandlung klassischer Geldanlageprodukte seit Jahren ein engmaschiges Regelwerk existiert, ist die Besteuerung

von Gewinnen aus Kryptowährungen auch für den Steuergesetzgeber und die Finanzverwaltung weitgehend Neuland, das erst nach und nach „erschlossen“ wird.

Die Bundesregierung hat auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion hin erklärt, dass sie **keine Regelungslücke** bei der Besteuerung von Einkünften aus Kryptowährungen sieht. Soweit derartige Einkünfte im Betriebsvermögen erzielt würden, unterlägen sie den Steuerregeln für Gewinneinkünfte. Würden die Einkünfte aus Kryptowährungen im Privatvermögen erzielt, komme in erster Linie eine Besteuerung als Einkünfte aus Leistungen oder als privates Veräußerungsgeschäft in Betracht. Die Bundesregierung sehe daher derzeit keinen Bedarf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ertragsbesteuerung von Kryptowährungen zu überarbeiten.

Hinweis: Der Antwort zufolge arbeitet das Bundesfinanzministerium zurzeit am Entwurf eines Anwendungsschreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen. Von dem Schreiben kann die Klärung diverser praktischer Einzelfragen zur Besteuerung erwartet werden.

Umsetzungshilfe

Betriebliche Gesundheitsförderung und Präventionsleistungen

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung sind **steuerfrei**, soweit sie 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Finanzverwaltung hat eine Umsetzungshilfe zur praktischen Anwendung des durch Verweise auf das Sozialgesetzbuch (SGB) V „sperrigen“ Rechts herausgegeben. Danach gilt Folgendes:

Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention werden grundsätzlich in Form von Präventionskursen erbracht und sollen den Einzelnen motivieren und befähigen, Möglichkeiten einer gesunden, Störungen und Erkrankungen vorbeugenden Lebensführung auszuschöpfen. Die **Zertifizierung** von Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention, soweit sie von der Krankenkasse gefördert oder erbracht werden, erfolgt durch eine Krankenkasse oder in ihrem Namen durch einen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten Dritten. Die Kurse können auch in die betriebliche Gesundheitsförderung integriert werden.

Die meisten Krankenkassen lassen ihre Leistungen zur individuellen verhaltensbezogenen Prä-

vention im Rahmen einer Kooperationsgemeinschaft über die „Zentrale Prüfstelle Prävention“ des Dienstleistungsunternehmens „Team Gesundheit GmbH“ prüfen und zertifizieren. Die zertifizierten Präventionskurse der Krankenkassen finden in der Regel außerhalb des Betriebsgeländes statt und werden vom Arbeitgeber bezuschusst. Dieser Zuschuss ist bis **600 € pro Jahr** und Arbeitnehmer steuerfrei.

Auch **nichtzertifizierte Leistungen** zur individuellen verhaltensbezogenen Prävention können in Ausnahmefällen steuerfrei sein. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Leistungen Bestandteil eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses sind, der nach § 20b SGB V bezuschusst wird, oder
- die nichtzertifizierten Präventionskurse hinsichtlich Qualität, Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Anforderungen des § 20 SGB V genügen und im Auftrag eines Arbeitgebers allein für dessen Beschäftigte durchgeführt sowie vom Anbieter nicht mit demselben Konzept auch für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung angeboten werden.

Zudem gilt die Steuerbefreiung für Leistungen des Arbeitgebers zur betrieblichen Gesundheitsförderung, wenn sie Bestandteil eines **betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses** sind und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden. Erbracht werden müssen die Leistungen

- im Rahmen eines strukturierten innerbetrieblichen Prozesses (z.B. gesteuert durch ein internes betriebliches Gremium)
- mit Analyse des Bedarfs (z.B. durch Befragung der Mitarbeiter, Analyse des Krankenzustands, partizipative Methoden wie Gesundheitszirkel oder Zukunftswerkstätten) und
- unter Einbindung der Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungen sowie der für Sicherheit und Gesundheit verantwortlichen Fachkräfte im Betrieb (z.B. Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte).

Steuertipp

Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt

In Zeiten der Corona-Pandemie schätzen sich Besitzer eines eigenen Gartens häufig besonders glücklich, denn die eigene grüne Oase erhält einen ganz neuen Stellenwert, wenn Urlaube und

andere Freizeitaktivitäten weitgehend wegfallen. Viele Gartenbesitzer haben daher die Umgestaltung des eigenen Gartens in Angriff genommen. Sie sollten wissen, dass sich diese Ausgaben in der Einkommensteuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen.

Übernimmt ein Profi die Neugestaltung des Gartens, sind 20 % der hierbei anfallenden Lohnkosten als **Handwerkerleistungen** von der Einkommensteuer abziehbar. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf 1.200 € pro Jahr, so dass Lohnkosten von höchstens 6.000 € geltend gemacht werden können. Diese Abzugsvariante gilt beispielsweise für Pflaster-, Aushub- und Erd- sowie Pflanzarbeiten und umfangreiche Arbeiten zur Gartengestaltung. Wichtig ist, dass der Garten zum Privathaushalt gehört. Unerheblich ist hingegen für die Gewährung des Steuerbonus, ob ein bereits vorhandener Garten komplett neu angelegt oder lediglich umgestaltet wird.

Steuerlich anerkannt werden solche Arbeiten auch, wenn sie in Gärten von selbstgenutzten **Ferienhäusern** oder in Schrebergärten anfallen. Nicht absetzbar sind allerdings Kosten, die für das erstmalige Anlegen eines Gartens bei einem Neubau anfallen.

Wer leichtere Gartenarbeiten ausführen lässt, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, kann die Kosten als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzen. Diese Variante gilt zum Beispiel für Arbeiten wie Rasenmähen, Unkrautjäten oder Heckenschneiden (einschließlich der Kosten der Grünschnittentsorgung). Abziehbar sind dann ebenfalls 20 % der Lohnkosten, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr, so dass sich insgesamt Lohnkosten von bis zu 20.000 € steuerermindernd auswirken können.

Hinweis: Wer Kosten der Gartengestaltung oder -pflege steuermindernd abrechnen möchte, muss über eine Rechnung des Dienstleisters verfügen und die Zahlungen unbar (z.B. per Überweisung) geleistet haben. In der Rechnung müssen zudem die Materialkosten getrennt von den Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten ausgewiesen sein. Die entsprechenden Belege sollen zwar nicht von vornherein der Steuererklärung beigelegt werden, sie können vom Finanzamt aber nachträglich angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen